



proT-in
 Bundesvorstand
 Kellerbergstr. 16
 57319 Bad Berleburg
 eMail bundesvorstand@proT-in.de
 Tel. (0 27 51) 95 91 96

VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

U. Breitzkreutz
 Dr. jur. U. Wiese
 Rechtsanwälte und Notare

H. Legarth

J. Dieker

Rechtsanwälte
 45657 Recklinghausen

Reitzensteinstraße 4

Tel. 0 23 61 / 92 72 - 0

Fax 0 23 61 / 1 38 32

Sparkasse Vest Recklinghausen
 Kto.-Nr. 54 478 (BLZ 426 501 50)

ZA	Mdt. z. K.	Stell	Erh.	Zahl.	a. d. Ger.	Rück- spr.
EINGEGANGEN						
26. Feb. 2010						
RAe. Dr. Kupferschläger						
Akte an: RA		SB	WV am			

10 K 7413/09

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Fernmeldehauptsekretärin
 Düsseldorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. jur. Kupferschläger und andere,
 Reitzensteinstraße 4, 45657 Recklinghausen,
 Gz.: L./pl,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom
 AG, HRM, PLS, Rechtsservice Dienstrecht, Gradestraße 18, 30163 Hannover,

Beklagte,

w e g e n Widerrufs einer Zuweisung

hat Richter am Verwaltungsgericht Dr. Holzke
 als Einzelrichter
 der 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
 ohne mündliche Verhandlung am 18. Februar 2010

für **R e c h t** erkannt:

Der Widerrufsbescheid der Deutschen Telekom AG vom 31. Juli 2009 und deren Widerspruchsbescheid vom 15. Oktober 2009 werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin stand als Fernmeldehauptsekretärin im Dienst der Deutschen Bundespost. Von dort wurde sie auf die Telekom übergeleitet. Mit Bescheid vom 24. Juni 2008 wies die Deutsche Telekom AG die Klägerin der Active Billing GmbH & Co. KG als Sekretärin/Assistentin mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 34 Stunden zu. Die Zuweisung wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2008 ausgesprochen und mit einem Widerrufsvorbehalt versehen.

Mit Bescheid vom 31. Juli 2009 widerrief die Deutsche Telekom AG die Zuweisung mit der Begründung, die Active Billing GmbH & Co. KG habe die Bereiche CO 34a, b und c und CO 35 a, b an den Standorten Düsseldorf und Köln mit Ablauf desselben Tages geschlossen. Leider gebe es keine alternativen Einsatzmöglichkeiten bei dieser Gesellschaft. Ebenfalls mit Datum vom 31. Juli 2009 hörte die Deutsche Telekom AG die Klägerin zu der Absicht an, ihr eine Tätigkeit bei der Vivento Customer Services GmbH zuzuweisen. Dabei führte sie aus, es stünden „für Ihr Anforderungsprofil bei der Deutschen Telekom AG keine dauerhaften Arbeitsplätze zur Verfügung“. Die Klägerin erhob gegen den Widerrufsbescheid Widerspruch; ihn wies die Deutsche Telekom AG mit Widerspruchsbescheid vom 15. Oktober 2009, zugestellt am 19. Oktober 2009, zurück.

Am 16. November 2009 hat die Klägerin Klage erhoben.

Mit Schreiben vom 3. Februar 2010 hat die Deutsche Telekom AG die Klägerin zu der Absicht angehört, ihr mit Wirkung vom 1. April 2010 dauerhaft die Tätigkeit als Service Center Agent bei der Vivento Customer Services GmbH zuzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Deutsche Telekom AG vom 31. Juli 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Oktober 2009 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend: Der Widerruf sei mit sachlichem Grund erfolgt. Mit der Standortschließung sei die Tätigkeit der Klägerin weggefallen. Deswegen stelle sich auch nicht die Frage von Ermessenserwägungen; eine Auswahlentscheidung, wie sie bei einer bloßen Reduzierung von Arbeitsposten angezeigt gewesen wäre, habe nicht stattfinden können.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Einzelrichter entscheidet im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage hat Erfolg.

Sie ist zulässig. Das Rechtsschutzbedürfnis ist nicht dadurch entfallen, dass der Bescheid vom 24. Juni 2008 und damit auch dessen Widerruf vom 31. Juli 2009 mittlerweile durch eine anderweite Zuweisung überholt wäre. Die Zuweisung der Klägerin zur Vivento Customer Services GmbH ist lediglich in Aussicht genommen, aber noch nicht erfolgt.

Die Klage ist auch begründet. Der Widerrufsbescheid der Deutschen Telekom AG vom 31. Juli 2009 in Gestalt ihres Widerspruchsbescheides vom 15. Oktober 2009 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Ermächtigungsgrundlage für den Widerruf ist § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwVfG. Der Widerruf war in dem bestandskräftigen Zuweisungsbescheid vom 24. Juni 2008 vorbehalten. Die Beklagte hat aber ihr Ermessen nach dieser Vorschrift nicht ordnungsgemäß ausgeübt.

Bei der Ermessensausübung ist auf die Rechtsstellung des Beamten Bedacht zu nehmen. Sie darf nicht in einer Weise geändert werden, die mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums nicht vereinbar wäre (Art. 33 Abs. 5 GG). Zu diesen Grundsätzen zählt der Anspruch des Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung. Ihm ist sowohl ein abstrakt-funktionelles als auch ein konkret-funktionelles Amt zu übertragen, die diesem Anspruch entsprechen. Dabei tritt bei der Deutschen Telekom AG an die Stelle eines angemessenen Dienstpostens ein angemessener Arbeitsposten. Auf einen bei ihr bestehenden „Personalüberhang“ mit der Folge fehlender Einsatzmöglichkeiten kann sie sich in diesem Zusammenhang nicht berufen, denn dieser Personalüberhang steht nicht in Einklang mit der Rechtsordnung.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 22. Juni 2006 - 2 C 26.05 -, BVerwGE 126, 182; 18. September 2008 - 2 C 126.07 -, BVerwGE 132, 40; 25. Juni 2009 - 2 C 68.08 -, NVwZ-RR 2009, 893.

Demgemäß darf der Beamte bei der Deutschen Telekom AG durch den Widerruf einer zuvor ausgesprochenen Zuweisung (ehemals § 123a BRRG, jetzt § 29 BBG) nicht in einen Zustand ohne abstrakt-funktionelles Amt zurückfallen. Gerade diese Folge tritt aber

durch den angefochtenen Widerrufsbescheid ein. Der Klägerin wird bei Beendigung ihrer Zuweisung an die Active Billing GmbH & Co. KG kein gleichwertiger anderer Arbeitsposten übertragen. Vielmehr ist ihr durch das gleichzeitig mit dem Widerrufsbescheid ergangene Schreiben sowie erneut in dem Schreiben vom 3. Februar 2010 in Aussicht gestellt worden, eine Tätigkeit bei der Vivento Customer Services GmbH zugewiesen zu bekommen. Dabei wird in dem ersten Schreiben ausdrücklich ausgeführt, es stünden „für Ihr Anforderungsprofil bei der Deutschen Telekom AG keine dauerhaften Arbeitsplätze zur Verfügung“. Die Beklagte räumt damit selbst ein, dass sie den Anspruch der Klägerin auf amtsangemessene Beschäftigung nicht erfüllen werde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird.

Die Antragschrift und die Zulassungsbegründungsschrift sollen möglichst dreifach eingereicht werden.

Dr. Holzke

B e s c h l u s s

Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

G r ü n d e

Die Festsetzung des Streitwertes ist nach § 52 Abs. 2 GKG erfolgt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Streitwertbeschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Dr. Holzke

Ausgefertigt

Geschäftsstelle des Verwaltungs-
gerichts Düsseldorf

[Handwritten Signature]
Verwaltungsgerichtsbuchhalter (i)
als Urkundsbeamteter der Geschäftsstelle